

Die weltlichen Oblaten des heiligen Benedictus.

Von G. Heigl aus Afflighem.

I. Ueber die Gattungen der Oblaten.

Oblaten wurden anfänglich die Kinder genannt, welche von ihren Eltern schon in frühester Jugend Gott geweiht und einem Kloster übergeben wurden, damit sie daselbst zu Mönchen erzogen würden. ¹⁾ Vom elften Jahrhundert ab gab man den Namen „Oblaten“ auch Erwachsenen, welche sich freiwillig einem Kloster opferten. Von diesen erwachsenen Oblaten gab es zwei Arten; die einen nämlich wohnten im Kloster, die andern blieben in der Welt; dieses lehrt Benedict XIV ²⁾ ausdrücklich, indem er beweist, die Oblaten ersterer Art seien exempt, die Oblaten aber der zweiten Art der Gerichtsbarkeit der Bischöfe unterworfen. Diese doppelte Art von Oblaten bestand unter Andern in den Benedictinerklöstern Italiens, lange vor der Gründung der Congregation von Monte Cassino, wie der Abt D. Constantinus Gaetano ³⁾ berichtet: *Ad haec distinguenda sunt duo genera Oblatorum. Unum genus est eorum, qui voto facto, se ac sua omnia Monasteriis in perpetuum dicant ac donant: ministrantes postea et servientes Monachis. Aliud genus est eorum, qui etiam se Monasterio aut Religioni obtulerunt, semper tamen sui juris manent, egredi Monasterio possunt et aliud vitae genus assumere: hi autem in ipso Monasterio vivunt, ut Salinguerrae pater et filius, Marchiones Ferrariae, qui Monasterio S. Nicolai de Littore Venetiis se donarunt. Aut vivunt extra Monasterium ut Ludovicus Cardinalis Fliscus, qui jam Cardinalis Oblatus in Monasterio Casinensi fieri voluit.* Von den ersteren sagt Arnoldus Wion: ⁴⁾ *Salinguerra primus . . . circiter annum 1223 Monasterium namque S. Nicolai de littore quod est Venetiis, ingressus, Christo Domino et S. Benedicto se obtulit, et inter Monachos sub nomine Fratris Oblati computatus, in eodem Domino et fratribus serviens ad finem usque vitae permansit ibique sepultus est in Coemeterio Fratrum etc.* und über dessen Sohn fährt er fort: *Salinguerra II, primi filius, Marchio et ipse Ferrariae, Ferraria pulsus, patris exemplum imitatus, in eodem monasterio S. Nicolai de Littore Frater Oblatus mortuus et sepultus est.* Von dem zweiten berichtet derselbe Arnold Wion: ⁵⁾ *Ludovicus de Flisco Genuensis ab Urbano Papa VI, in tertia creatione anno Domini 1381 Pontificatus sui 4 mense decembris Romae S. R. E. Diaconus Car-*

¹⁾ Glossarium, Du Cange, Oblati I. Haefenus Disqu. Monast. lib. IV. tract. I und Seidl „die Gottverlobung der Kinder in Mönchs- und Nonnenklöstern.“ München. Lentner 1872.

²⁾ De Synodo Dioecesaana. Libr. VI. cap. III.

³⁾ Constantinus Cajetanus. De religiosa S. Ignatii sive S. Enneconis institutione fol. 114.

⁴⁾ Arnoldus Wion in ligno Vitae. libro 4^o. cap. 38.

⁵⁾ ibidem libro 2. cap. 2.

dinalis tituli S. Adriani pronuntiatus, deinde Archidiaconus; sub annum tandem Christi 1421 factus est Oblatus in Monte Casino et Congregationi Casinensi sociatus, biennio post obiit Romae die 3 nonas Aprilis anno 1423. Pontificatus Martini Papae V anno sexto: ac Genuam translatus, avito monumento sepultus est.* — Die Hingabe dieses Cardinals findet sich in dem Emortuale Casinense ¹⁾ mit goldenen Buchstaben auf folgende Weise aufgezeichnet: Dominus Ludovicus de Flisco. Diaconus. Cardinalis. Sancti. Adriani. obtulit. se. Beato. Benedicto. et. sociavit. se. nostrae Congregationi. sub anno. Domini. M^oCCCCXXI^o.

Im Archive der Klöster von Subjaco liegen viele Urkunden von Oblationen der einen und der andern Art. So enthält eine Urkunde vom Jahre 1442 die Oblatio et donatio (facta) per Johannem Matthaei venerabili loco Specus S. Benedicti de persona sua in virum Oblatum ad vivendum et commorandum in dicto loco sub obedientia Prioris etc. Vom Jahre 1346 datirt eine Oblatio et donatio (facta) per Mariam de Placeto, uxorem quondam Matthaei Donisii de Sublaco — diese Maria nun sowie so viele andere Frauen und Witwen, welche sich dem Kloster von Subjaco geopfert hatten, mussten schon ihres Geschlechtes und ihres Standes wegen in der Welt bleiben. —

Auch bei den Olivetanern bestanden seit den ältesten Zeiten zwei Sorten von Oblaten, von welchen die einen in den Klöstern der Olivetaner, die andern in der Welt lebten; bald aber bildete sich eine dritte Sorte: die hl. Francisca Romana hatte i. J. 1425 — also zwei Jahre nach dem Tode des obengenannten Oblaten Cardinals De Flisco — mit ihren Gefährtinnen in der Kirche der Olivetaner, Santa Maria Nova, ihre Oblation gemacht; nachdem dieselben, jede in ihrem Hause, sieben Jahre als weltliche Oblaten zugebracht, vereinigten sie sich zu Tor di Specchi i. J. 1433 zu einer klösterlichen Genossenschaft und errichteten so die Congregation der Oblaten von Tor di Specchi. Nach ihrem Beispiele bildete ²⁾ i. J. 1831 in Nordamerika ein besonderer Zweig unseres Ordens die Oblaten der hl. Francisca Romana. Dessgleichen bestanden im Camaldulenser-Orden schon zu Lebzeiten des hl. Romuald (gest. 1027) weltliche Oblaten, von denen sich später mehrere zu einem gemeinschaftlichen Leben vereinigten; so gab es in Faenza ³⁾ zur Zeit, als Napoleon die Klöster dort aufhob, zwei Häuser von Camaldulenser-Oblaten, eines für Männer, und eines für Frauen; die letzte dieser klösterlichen Oblaten starb i. J. 1860.

¹⁾ Im Archiv von Monte Cassino. Ex codice 47. Pluteo N. XII S. ineuntis.

²⁾ Der hl. Benedict und sein Orden. Von einem Benedictiner in Set. Meinrad. Einsiedeln, Benziger. pag. 206. —

³⁾ Regole o Costituzioni per gli Oblati Camaldolesi, ristampate per cura del Rmo. P. D. Gregorio Benassai, Abate Generale dell' Ordine Camaldolese. Faenza, Marabini 1876. pag. 41.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass es drei Gattungen von Oblaten¹⁾ gibt, nämlich:

1. Oblaten, welche in dem Kloster wohnen, dem sie sich geopfert haben.

2. Oblaten, welche eigene Genossenschaften bilden (wie in Tor di Specchi).

3. Oblaten, welche ausserhalb des Klosters in der Welt leben.

Die erste und zweite Gattung kann man füglich klösterliche und die dritte weltliche Oblaten heissen; und es ist von dieser letzten Gattung, dass wir einige Notizen folgen lassen. —

II. Ueber die wesentlichen Eigenschaften der weltlichen Oblaten.

Ausserhalb des Klosters in der Welt lebende Personen, welche mit den Mönchen verbrüdet waren, haben thatsächlich seit dem hl. Benedictus allezeit in unserm Orden bestanden, doch den Namen Oblaten erhielten sie erst seit dem zehnten oder eilften Jahrhundert. Das Institut der Oblaten ging in der Folge auf die verschiedenen Zweige unsers Ordens, auf die Hospitaliten und Tempelherren, auf die regulirten Chorherren und Domcapitel und selbst auf die Clarissen über. Die Oblaten nahmen nicht nur an den Gebeten und guten Werken, sondern auch an den Rechten und Privilegien des Ordens theil, in wiefern sie ihnen theils von den Klöstern selbst, theils vom heiligen Stuhle verliehen wurden. Der Umfang dieser Rechte wurde öfters von den Päpsten näher bestimmt und erklärt, so z. B. vom Papste Alexander III, welcher auf dem dritten Lateranensischen Concil (1179) festsetzte,²⁾ dass die Oblaten, welche in ihren eigenen Besitzungen verbleiben wollten, von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe nicht exemt sein sollten. Das vierte Lateranensische Concil³⁾ 1215 unter Innocenz III erklärte, dass der heilige Stuhl einigen Regularen das Privilegium ertheilt hatte, dass ihre Verbrüdeten zur Zeit eines Interdictes sich des kirchlichen Begräbnisses erfreuen sollten. Damit aber nicht alle Verbrüdeten ohne Unterschied sich dieses Privilegium anmassten und so zur Erschlaffung der Kirchendisciplin beitragen, bestimmte es, dass unter den Verbrüdeten nur jene, welche entweder ihre Personen oder ihre Güter dem Orden geopfert hatten, eines kirchlichen Begräbnisses während des Interdictes gewürdigt werden sollten, und zählte bei diesem Anlasse die Eigenschaften, auf,

¹⁾ Wir übergehen hier die Oblaten des hl. Ambrosius, die Oblaten von Maria, die Oblaten der unbefleckten Empfängniss etc., da dieselben mit unserm Orden in keiner Beziehung stehen. —

²⁾ Corpus Juris — in cap. Cum et plantare 3. de privil. De Confratribus (hoc nomine Oblatos appellat) hoc constituimus, ut si etc. —

³⁾ Concilium Lateran. IV. cap. LVIII. De interpretandis privilegiorum verbis.

welche die confratres haben mussten, um Oblaten zu sein: Hoc autem de illis confratribus intelligimus, qui vel adhuc manentes in saeculo eorum ordini sunt oblati, mutato habitu saeculari, vel qui eis inter vivos sua bona dederunt, retento sibi, quamdiu in saeculo vixerint, usufructu.

Eine Erklärung der einzelnen Worte dürfte die Eigenschaften der Oblaten in ein helleres Licht setzen. De confratribus illis: Die Oblaten sind also Mitbrüder der Mönche, angenommene Kinder des hl. Benedictus und Mitglieder des Ordens, und nehmen als solche nicht nur an den Gebeten und guten Werken, sondern auch an den Rechten und Privilegien Theil, welche die Klöster den verbrüdereten Weltleuten mitzuthellen pflegten oder welche denselben vom heiligen Stuhle gewährt wurden.

Adhuc manentes in saeculo: die Oblaten bleiben ausserhalb des Klosters in ihren eigenen Wohnungen und unterscheiden sich dadurch von den Laienbrüdern oder Conversen und auch von der andern Art Oblaten, welche in den Klöstern wohnen.

Eorum ordini sunt oblati — die sich ihrem Orden geweiht oder geopfert haben und dieser Weihe oder Hingabe wegen Oblaten genannt werden. Die Oblaten opferten ihre Personen, indem sie sich entweder als Diener nach Art der Leibeigenen unter die Botmässigkeit des Klosters stellten oder mit Beibehaltung ihrer Freiheit zu einigen Diensten verpflichteten; gewöhnlich machten sie dem Kloster Schenkungen, manche gelobten dem Abte noch eigens Gehorsam. Je nach den verschiedenen Zeiten und Orten und je nach dem Stande der Personen war auch das Verhältniss der Oblaten zu den Klöstern verschieden. In späteren Zeiten beschränkte sich die Opferung darauf, dass die Oblaten in einer gewissen Abhängigkeit unter die Aufsicht und Leitung des Abtes traten, durch Eifer in Vertheidigung der Rechte und Interessen des Ordens und durch Wohlthaten ihre Ergebenheit und Anhänglichkeit an das Kloster bewiesen, sich als warme Verehrer des hl. Benedictus und als Gönner und Freunde seiner Söhne bewährten, und so ihre Personen durch Dienste jeder Art und ihre Güter durch Geschenke dem Kloster opferten.

Mutato habitu saeculari oder wie Mabillon bemerkt: qui suscepto religioso habitu, non tamen monastico, se suaque Deo offerebant. — „Qui habitum aliquantulum mutaverint“ sagt Benedictus XIV in Syn. Dioec. VI. 3 nach einer Entscheidung der Congregatio Concilii. Durch dieses äussere Zeichen gaben sie einerseits zu erkennen, dass sie einem Orden angehörten, und andererseits, dass sie mit dem weltlichen Kleide auch die weltliche Gesinnung abgelegt und mit dem religiösen Kleide auch religiöse Sitten angenommen; wie dieses Van Haeften lehrt: ¹⁾ Morum conversionem habitus mutatio designat.

¹⁾ Haeftenus. Disqu. Mon. libro V. Tract. I. Disp. III.

Festis sanctus Dionysius Areopagita: Prioris, inquit, vestis depositio alteriusque assumptio migrationem illam a media vita (saecularium) ad perfectionem significat. Im Mittelalter, und in Italien auch noch in den letzten Jahrhunderten, trugen die Oblaten das religiöse Kleid auch äusserlich und öffentlich, wiewohl sie in der Welt wohnten; die Ungunst der letzten Zeiten nöthigte die Oblaten, sich mit einem Scapuliere, das sie unter den anderen Kleidern trugen, zu begnügen, jedoch so, dass sie ihre Sitten dem verborgenen Kleide äusserlich anzupassen und im Geiste des Ordens, dem sie sich angeschlossen, ihr Leben zu verbessern (conversionem morum) oder nach der christlichen Vollkommenheit zu streben suchten.

Um das obenerwähnte Privilegium zu geniessen, mussten die Verbrüdeten, wenn sie ihre Person nicht opferten, ihre zeitlichen Güter zum Opfer darbringen, d. h. sie mussten entweder Oblaten oder Wohlthäter des Ordens sein. Daraus scheint sich nun die Folgerung zu ergeben, dass die Schenkung zeitlicher Güter an das Kloster nicht zum Wesen eines Oblaten gehörte. Zwar führt Du Cange an der Spitze des Artikels über die Oblati Monasteriorum II. die Worte Bonifacius VIII an:¹⁾ „Qui se ac sua vel majorem partem bonorum suorum sine fraude et dolo Monasteriis ipsis sponte ac libere obtulerunt“, und scheint damit eine Definition der Oblaten zu geben und anzudeuten, dass sie alle ihre Güter oder einen grösseren Theil dem Kloster schenken mussten. Diese Bedingung darf nicht auf alle Oblaten ohne Unterschied ausgedehnt werden. Papst Bonifacius VIII ertheilte nämlich i. J. 1296 den Clarissen in Alemannien in einem Briefe, welchem obige Worte entnommen sind, die Erlaubniss, ihren Oblaten, wenn sie alle ihre Güter oder den grösseren Theil derselben vermacht hatten, in ihren Kirchen die heiligen Sacramente verabreichen zu lassen, und stellte sie hierin mit den Tertiariern des hl. Franciscus gleich. Der Papst gab also damit nicht eine allgemein gültige Bestimmung für alle Oblaten, sondern stellte diese Forderung nur an die Oblaten der Clarissen für den speciellen Fall, dass sie der erwähnten Erlaubniss oder des Privilegiums gewürdigt werden wollten.

Ferners findet man oft die Definition: qui se suaque monasterio obtulerunt; dieses kam daher, weil die Oblaten dem Kloster gewöhnlich Schenkungen machten; doch darf das Wort sua nicht in dem Sinne genommen werden, als ob sie alle ihre Güter dem Kloster gegeben hätten. Du Cange führt viele Beispiele von Oblaten an, welche nur einen kleinen Theil²⁾ ihrer Güter dem Kloster schenkten, und

¹⁾ Waddingus. Annales Minorum seu trium Ordinum. editio IIa Romae 1733 pag. 574. — Regestum Pontificium XXI.

²⁾ Im Jahre 1037 opferte sich die edle Frau Liedelitis dem Kloster Lobbes in Hennegau und bestimmte dabei, dass alle ihre Nachkommen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, dem Kloster einen Denar bezahlen, und im Falle sie ohne Erben sterben würden, alles dem Kloster vermachen mussten. — Vos, Lobbes tom. II. pag. 9 et. 433.

erklärt im Supplimente ausdrücklich, dass Oblaten, welche keine zeitlichen Güter als Eigenthum besaßen, dieselben durch Dienstleistungen oder auf irgend eine andere Weise zu ersetzen suchten. So dürften die Worte: *qui se suaque ordini obtulerunt*, zu übersetzen sein: welche sich und Ihriges dem Orden geopfert haben.

Die Congregatio Concilii erliess ein eigenes Decret¹⁾ über die Oblaten und machte in demselben einen Unterschied zwischen den Oblaten, welche alle ihre Güter ohne allen Vorbehalt dem Kloster übergaben, und jenen, welche dieses nicht thaten. Von den ersten decretirte sie, dass sie sich des Privilegium fori und der Immunität von gewissen Abgaben erfreuen sollten, den letztern aber wurde dieses doppelte Vorrecht verweigert, nämlich: *Primo; cum quis obtulit personam, cum reservatione bonorum. Secundo: Cum obtulit Personam, nulla bonorum facta mentione, quippe quae non includuntur in simplici Oblatione etc.*²⁾ Aus den letzten Worten geht klar hervor, dass die Schenkung an zeitlichen Gütern nicht zum Wesen der Oblation gehört. Und in der That die Constitutionen der cassinensischen Congregation aus dem 16. und 17. Jahrhundert machten den Oblaten eine solche Schenkung nicht zur Pflicht.

Das Wesen der Oblation bestand in der Hingabe des Oblaten an den Orden und in der Entgegennahme der Hingabe von Seite des Ordens. Die Art und Weise, die Bedingungen und Folgen und die gegenseitigen Verpflichtungen waren je nach Ort und Zeit und Umständen verschieden und wurden durch den Gebrauch oder durch Contracte oder durch eigene Statuten näher bestimmt. —

III. Das Institut der Oblaten des hl. Benedictus und der dritte Orden des hl. Franciscus.

Die Oblaten stellten sich durch ihre Hingabe an das Kloster unter den Gehorsam und die Leitung des Abtes und machten sich anheischig ein frommes Leben nach dem Geiste der Ordensregel zu führen; darin wurden sie von ihren geistlichen Vätern, den Mönchen, durch Lehre und Beispiel unterstützt und nach eigenen Statuten oder Regeln angeleitet. So gestaltete sich zwischen ihnen und dem Kloster bald ein Verhältniss, ähnlich jenem, in welchem später die Tertiarii zu dem Orden des hl. Franciscus standen. Dieses veranlasste Manche, das Institut der Oblaten als eine Nachahmung der dritten Regel des hl. Franciscus anzusehen und die Verbrüderung mit unsern Klöstern als dritten Orden des hl. Benedictus zu bezeichnen. Doch diese Anschauung und Benennung dürfte mit der Geschichte unseres

¹⁾ Bullarium Cassinense tom. II. Constitutio DC. pag. 667.

²⁾ Es gab also zwei Arten von weltlichen Oblaten: 1, jene, welche ihre Personen und alle ihre Güter dem Kloster opferten; 2. welche nur ihre Person und von ihren Gütern nur einen Theil oder gar Nichts dem Kloster übergaben.

Ordens und dem Wesen der Verbrüderung wenig im Einklang stehen; denn

1. Die Verbrüderung der Oblaten ist älter als der dritte Orden des hl. Franciscus. — Die Oblaten bestanden viele Jahrhunderte vor dem hl. Franciscus; dieser Heilige wurde i. J. 1182 geboren und drei Jahre zuvor 1179 wurden auf dem III. Lateran-Concil Bestimmungen über die Oblaten erlassen; im Jahre 1215 erkennt das IV. Lateran-Concil den Oblaten verschiedene Privilegien zu, während der hl. Franciscus damals noch nicht daran dachte, einen dritten Orden zu gründen; dieser Gedanke tauchte in ihm erst nach dem General-Capitel vom Jahre 1219 auf und erhielt seine erste Verwirklichung im Jahre 1221.

2. Die Verbrüderung der Oblaten des hl. Benedictus ist keine Nachahmung des dritten Ordens des hl. Franciscus; dieses geht schon daraus hervor, dass die Oblaten älteren Ursprungs sind als die Tertiärer. Von dem Abte des Benedictinerklosters auf dem Berge Subasius hatte der hl. Franciscus mit dessen ersten Gefährten die Capelle Unserer Lieben Frau der Engel oder Portiuncula (1210) erhalten, führte seine erste geistliche Tochter, die hl. Clara, nachdem er ihr das Kleid der Armuth angelegt und die Haare abgeschnitten, in das Kloster der Benedictinerinnen zum hl. Paulus und kurze Zeit darnach in das Kloster zum hl. Angelus de Panso, welches ebenfalls dem Orden des hl. Benedictus zugehörte, und endlich in das Kloster zum hl. Damianus, wo die hl. Clara mit ihren Genossinnen die Regel des Benedictus unter der Leitung des hl. Franciscus beobachtete, bis dieser Heilige ihnen eine eigene Regel vorschrieb. Der heilige Franciscus kannte daher die Regel und die Gebräuche der Benedictinerklöster und die Gewohnheit Oblaten anzunehmen sehr gut und war auch in Rom gegenwärtig, als auf dem IV. Lateran-Concil ein Decret für die Oblaten verfasst wurde. Als nun später fromme Weltleute von ihm verlangten, dass er ihnen eine Lebensweise, um in der Welt sich zu heiligen, vorschreibe, mochte der Anblick der Oblaten, welche in der Welt eine gewisse Regel beobachteten und ein religiöses Kleid trugen, dazu beigetragen haben, dass er mit mehr Zuversicht dem Kaufmanne Luchesium und dessen Gemahlin Bonnadonna — den ersten Tertiären — ein graues Kleid und einen Strick mit verschiedenen Knoten i. J. 1221 anlegte und ihnen mündlich einige gottesfürchtige Uebungen vorschrieb, bis er für sie und alle, die von demselben Verlangen beseelt waren, eine Regel aufsetzte.

Der höchwürdigste General-Abt der Camaldulenser, Rev. P. D. Gregorio Benassai, ¹⁾ spricht sich hierüber auf folgende Weise aus:

¹⁾ Regole o Costituzioni per gli Oblati Camaldolesi, p. D. Gregorio Benassai, Abate Generale dell Ordine Camaldolese. Faenza, Tipografia Marinelli 1876.

Die Hingabe an Gott in der Eigenschaft als Camaldulenser-Oblat bietet einen wirksamen Ersatz jenen Personen, welche ein heisses Verlangen tragen das vollkommene Leben im Kloster zu ergreifen, wenn ihre heiligen und unabweisbaren Pflichten sie nicht in der Welt zurückhielten. Diese Art und Weise, seine eigene Seligkeit zu versichern, wurde von vielen frommen Seelen jeden Standes und jeden Geschlechtes seit den ersten Anfängen des vom hl. Romualdus (gest. 1027) gestifteten Ordens gebraucht und später von den Tertiariern des hl. Franciscus und des hl. Dominicus nachgeahmt.

a) Orden der Minderbrüder.

3. Die Verbrüderung der Oblaten kann nicht füglich dritter Orden genannt werden. Der hl. Franciscus von Assisi hat einen Orden für die Minderbrüder gegründet i. J. 1209, für dieselben eine Regel 1210 geschrieben, welche vom Papste Innocenz III mündlich und, nachdem der Heilige sie noch einmal überarbeitet hatte, vom Papste Honorius III i. J. 1223 durch eine Bulle approbirt wurde, und dieses ist der erste Orden und die erste Regel des hl. Franciscus.

b) Orden der Clarissinnen.

Im Jahre 1212 stiftete er einen Orden für die hl. Clara und ihre geistlichen Töchter und schrieb im Jahre 1224 für sie eine Regel, verschieden von jener der Minderbrüder, welche im Jahre 1246 vom Papst Innocentius IV schriftlich approbirt wurde, und dieses ist der zweite Orden und die zweite Regel des hl. Franciscus.

c) Orden (Fratrum de Poenitentia).

Im Jahre 1221 stiftete derselbe Heilige einen Orden für Weltleute beiderlei Geschlechtes und schrieb für dieselben eine eigene Regel, welche von den Päpsten Honorius III und Gregorius IX mündlich approbirt und vom Papste Nicolaus IV, nachdem derselbe einige Veränderungen und Zusätze angebracht, im Jahre 1289 durch eine Bulle bestätigt wurde, und dieses ist der dritte Orden und die dritte Regel des hl. Franciscus.

Der heilige Benedictus dagegen hat nur eine Regel geschrieben, welche sowohl von den Mönchen als von den Nonnen des Abendlandes beobachtet wurde und nach deren Principien viele Personen in der Welt sich zu heiligen suchten; der hl. Benedictus hat nur Einen, den grossen monastischen Orden des Abendlandes gestiftet, zu welchem nicht nur die Männer-, sondern auch die Frauen-Klöster gehörten und mit dem unzählige fromme Weltleute verbrüdert waren; es kann also, wie von keiner zweiten oder dritten Regel, so auch von keinem zweiten oder dritten Orden des hl. Benedictus die Rede sein.

4. Der Hauptunterschied zwischen den weltlichen Oblaten und Tertiariern dürfte darin bestehen, dass die ersteren eine Verbrüderung mit einem religiösen Orden, die zweiten aber einen eigenen Orden bilden. Wie die verschiedenen religiösen Orden der heiligen Kirche Manches mit einander gemein haben, z. B. die Beobachtung der drei Gelübde, in manchen Stücken wieder verschieden sind: so haben auch die weltlichen Oblaten des hl. Benedictus und die Tertiariier des hl. Franciscus Manches mit einander gemein und in manchen Stücken sind sie wieder verschieden. Sie sind einander darin ähnlich, dass beide zum Zwecke haben, ihre Seligkeit leichter und sicherer und vollkommener zu wirken, und hiezu Mittel gebrauchen, welche nicht geboten, sondern nur gerathen sind; sie sind verschieden in manchen Einzelheiten, die einen streben nach einem vollkommenen Leben im Geiste des heiligen Benedictus, die anderen im Geiste des hl. Franciscus u. s. w. Doch der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Tertiariier des heiligen Franciscus nicht eine Bruderschaft, sondern einen wahren Orden, mit eigener Regel, mit eigener Verfassung bilden. Dieses geht aus dem bereits Gesagten hervor und wurde auch vom Papste Benedictus XIV in der Bulle „Paternae Sedis“ feierlich erklärt. Die Oblaten bilden dagegen nicht einen eigenen, selbständigen Orden, sondern eine Verbrüderung mit dem grossen Orden des heiligen Benedictus, wie schon aus der Definition des IV. Lateran-Concils geschlossen werden kann.

Der dritte Orden des hl. Franciscus als solcher bedurfte einer päpstlichen Approbation, die Verbrüderung der Oblaten bedurfte einer solchen nicht, weil sie einen Theil eines bereits approbirten Ordens ausmacht, ebensowenig als das Institut unserer Laienbrüder oder Conversen einer päpstlichen Approbation bedurfte — und darum hat weder das dritte noch das vierte Lateran-Concil eine solche ertheilt, sondern einfach die Oblaten als rechtlich bestehend anerkannt.

Eine allerhöchste Autorität bemerkte, dass die Tertiariier anderen Orden, z. B. der Dominikaner, Carmeliter, Prämonstratenser und Serviten, eigentlich keinen dritten Orden, sondern nur Affiliationen bilden; in der That hatten die Tertiariier des hl. Dominicus anfänglich den Titel *Fratres Militiae Jesu Christi* und die Tertiariier der Serviten wurden früher Conversen oder Oblaten genannt.

Wie es regulirte und weltliche Oblaten des hl. Benedictus gibt, so gibt es auch regulire und weltliche Tertiariier des hl. Franciscus, von denen die ersteren in Klöstern conventualiter bei einander leben; Wie die dritte Regel des hl. Franciscus von verschiedenen Päpsten verändert und zuletzt vom glorreich regierenden hl. Vater Leo XIII gründlich umgearbeitet wurde und doch der dritte Orden im Wesentlichen derselbe blieb, so hat auch die Verbrüderung der Oblaten

im Laufe der Jahrhunderte manche Veränderung erhalten und ist doch im Wesentlichen dieselbe geblieben.

Ueber die Oblaten der Cassinensischen Cgregation der ursprünglichen Observanz.

Der Reiz des vollkommenen Lebens, wie es in den Klöstern durch Beobachtung der evangelischen Rätze geführt wird, ist so gross, dass, sobald ein Kloster in einem Orte entsteht, die Gläubigen sich mächtig zu demselben angezogen fühlen; sie strömen nach der Klosterkirche, um dort den heiligen Mysterien beizuwohnen, um das Wort Gottes aus dem Munde der Ordenspriester zu vernehmen, dieselben zu Seelenführer zu wählen. Ihr Eifer und ihre Dankbarkeit zeigen sich bald durch Liebesgaben an das Kloster und die Klosterkirche, die Achtung vor den Ordensleuten treibt sie an, sich ihren Gebeten zu empfehlen und eine Theilnahme an den Gebeten und Diensten zu suchen, und in ihrer Verehrung und Liebe zum Orden feiern sie bald auch die Feste der Ordensheiligen mit und suchen ihren geistlichen Vätern auch in verschiedenen Gebräuchen und Andachtsübungen nachzufolgen. Die Ordensleute suchen ihrerseits dem Verlangen des gläubigen Volkes zu willfahren und bieten demselben zum geistlichen Nutzen und Frommen, was sie dem Geiste ihres Ordens gemäss geben können. So sehen wir, dass rund um die Klöster der Minderbrüder die Gläubigen gerne den Strick des hl. Franciscus tragen oder dem dritten Orden angehören; wo dagegen die Dominicaner ein Kloster errichtet haben, treten sie häufig in die Bruderschaft des Rosenkranzes und tragen den Gürtel des hl. Thomas von Aquin und der dritte Orden des hl. Dominicus findet zahlreiche Mitglieder. Von den Augustinern begehren sie den Riemen des hl. Augustin und der hl. Monica und von den Carmelitern das Scapulier. Jeder Orden theilt den Gläubigen jene Schätze mit, welche Gott ihm nach dem Geiste des Ordensstifters verliehen hat.

Aehnliches ereignete sich, als das altherwürdige Kloster Afflighem in Belgien wieder aus seinen Ruinen erstand. Kaum hatten die Bewohner der Gegend erfahren, dass die Benedictiner wiederum in die von der Gottlosigkeit verwüstete Stätte ihrer Vorfahren zurückkehrten, als ihr Herz mit Freude erfüllt wurde und sie sich anschickten, denselben auf möglichste Weise behilflich zu sein. Sie eilten herbei und legten selbst freiwillig Hand an's Werk, um den Söhnen des hl. Benedict eine Wohnung zu bereiten, und ruhten nicht, persönliche Dienste und freiwillige Opfergaben zu leisten, bis das Kloster vergrössert und eine neue Kirche gebaut war. Schon beim Erscheinen der Mönche wachte in ihren Herzen die Liebe und Verehrung zum hl. Benedictus, welche früher in ihren Voreltern entzündet worden, wieder auf; sie feierten die Feste des Ordens mit uns, nahmen in allen ihren zeitlichen und geistlichen Nöthen ihre Zuflucht zum

hl. Benedictus, Alle wollten die Medaille des hl. Benedictus tragen, jeder Familienvater wollte in seinem Hause das Bild des hl. Benedictus zur Verehrung aufhängen. Doch dieses Alles genügte bald ihrem Eifer nicht — mehr viele kamen und wollten sich enger an unsern Orden anschliessen; die einen verlangten, zu wissen, ob wir nicht eine Bruderschaft des hl. Benedictus errichten wollten, andere fragten, ob kein dritter Orden des hl. Benedictus bestände. Aehnliches ereignete sich auch bei anderen Klöstern der cassinensischen Congregation von der ursprünglichen Observanz, zu welcher Afflighem gehört. Da man einerseits diesen frommen und billigen Wünschen unserer Gönner und Wohlthäter gerecht werden und anderseits nichts gegen den Geist und die Tradition unseres Ordens einführen, nichts Neues schaffen, sondern nur Althergebrachtes wieder ins Leben rufen wollte: so suchte man in der Geschichte nach und fand, dass von jeher Verbrüderungen mit den Klöstern bestanden haben. Doch die Verbrüderungen selbst waren bald in einer engeren, bald in einer loseren Verbindung mit dem Kloster, die Pflichten waren bald strenger, bald milder. Die Bedingungen des Anschlusses an den Orden waren nicht nur in den verschiedenen Klöstern verschieden, sondern wechselten selbst in demselben Kloster je nach dem Eifer und dem Stande der Verbrüdereten; unter den Arten von Verbrüderungen fand man, dass jene der Oblaten am Engsten mit den Klöstern verbunden war.

Um nun den Verehrern des hl. Benedictus und den Gönnern des Klosters volle Freiheit in der Wahl zu geben, wurden in der cassinensischen Congregation der ursprünglichen Observanz zwei Arten von Verbrüderung eingeführt:

1. die Bruderschaft des hl. Benedictus; 2. die weltlichen Oblaten des hl. Benedictus.

1. Die Bruderschaft des hl. Benedict wurde mit päpstlicher Gutheissung auf dieselbe Weise wie in der englischen und amerikanisch-cassinensischen Congregation eingerichtet und die Aufnahmebedingungen sowie die Ceremonien der Einkleidung befinden sich im *Rituale et Ceremoniale Benedictinum*, herausgegeben in Amerika auf Befehl des Erzabtes P. J. Bonifaz Wimmer, in *S. Benedict's Manual* herausgegeben zu London, in *Tabernakel und Fegefeuer* herausgegeben zu Lambach. Die Mitglieder dieser Bruderschaft werden nicht Oblaten genannt, weil sie keine Oblation machen.

2. Die weltlichen Oblaten des hl. Benedictus. Diese Verbrüderung suchte man auf dieselbe Weise einzurichten, wie sie früher in unserm Orden und insbesondere in der cassinensischen Congregation, bestanden hat. Schon i. J. 1590 liess das General-Capitel durch den Abt Tortorici auf Grund alter Register und Ceremonialien neue Constitutionen für die Oblaten aufsetzen, welche i. J. 1628 zu Palermo gedruckt wurden. Später wurden sie wieder vom General-Capitel zu Perugia i. J. 1665 approbirt und zugleich vorge-

schrieben, dass sie in der ganzen Congregation beobachtet werden sollten. Diese approbirten Constitutionen wurden zur Grundlage der jetzigen Statuten für die Oblaten genommen, welche im Auszuge das Wesentliche der alten Constitutionen enthalten, mit Hinweglassung aller Vorschriften, welche durch die Ungunst der Zeiten nicht mehr ausführbar sind. Solche Punkte aus den Statuten und Ceremonien sind:

1. Die Oblaten sind gottesfürchtige Christen, welche in der Welt ein frommes Leben führen und sich Gott und dem Orden des hl. Benedictus opfern, mit dem Versprechen, an der Besserung ihrer Sitten (*conversio morum*) nach dem Geiste der Regel des hl. Benedictus zu arbeiten.

2. Aufnahmsbedingungen. Der Aufzunehmende muss wenigstens zwanzig Jahre alt sein, ein unbescholtenes Leben geführt und einen guten Namen erworben haben; überdiess muss er Proben von Liebe zum hl. Benedictus und von Anhänglichkeit an unsern Orden gegeben haben. Und weil der hl. Benedictus sagt, dass dem Postulanten der Eintritt nicht leicht gestattet werde, so soll der Aufzunehmende erst drei Monate nach seiner ersten Anfrage zur Einkleidung zugelassen werden.

3. Einkleidung. Nach drei Monaten Wartezeit erhält der Postulant das Scapulier von schwarzem Tuche, das wenigstens eine Hand breit und von länglicher Gestalt ist. Die Einkleidung geschieht vom Abte oder einem Ordenspriester, der von jenem eigens die Vollmacht dazu erhalten hat, in der Capelle des hl. Benedictus; auf dem Altare brennen zwei Kerzen. Der Abt, mit der Cuculla und der Stola angethan, fragt nach Anrufung des hl. Geistes den Postulanten: *Quid petis?* Auf die Antwort: *Misericordiam Dei et habitum oblatorum S. Benedicti*, weicht der Abt das Scapulier nach monastischem Ritus und nachdem er ihm in einer kurzen Ansprache die Pflichten und Vortheile der Oblaten auseinandergesetzt, legt er ihm das Scapulier an, und nach Abbetung von Oremus entlässt er ihn in Frieden. Alles soll mit heiligem Ernste und geziemender Feierlichkeit geschehen.

4. Oblation. Die Oblation oder Opferung ist ein Act von Weihe oder Hingabe an das Kloster und gleicht in manchen Stücken einer Ordens-Profess. Sie geschieht ein Jahr nach der Einkleidung — Noviziat — in der Capelle des hl. Benedict; auf dem geschmückten Altare brennen vier Kerzen. Der Abt oder dessen Stellvertreter in Cuculla und mit Stola, assistirt von einem andern Ordenspriester, und womöglich im Beisein von andern Oblaten, fragt nach Anrufung des hl. Geistes den Novizen: *Quid petis?* und auf die Antwort: *Misericordiam Dei et vestram confraternitatem tamquam Oblatus S. Patris Benedicti*, gibt er demselben noch einmal die Verpflichtungen eines Oblaten zu überdenken, stellt ihm noch ferner drei Fragen und auf die bejahende Antwort hin erlaubt er ihm die Oblation zu thun. Hierauf liest der Noviz stehend vor dem Altare die Oblations-

Formel, in welcher er seinem Taufnamen den Namen eines Heiligen unseres Ordens beifügt. — Pax.

In nomine Domini nostri Jesu Christi. Amen.

Ego NN. a N. me offero Deo Omnipotenti, Beatae Mariae Virgini et Scto. Patri Benedicto pro Monasterio N. et promitto conversionem morum meorum ad mentem Regulae ejusdem Sanctissimi Patris nostri Benedicti juxta statuta Oblatorum coram Deo et omnibus Sanctis.

Loco . . die . . mensis . . Anno . . .

Hierauf macht er mit der Feder ein Kreuzzeichen unter die Formel und überreicht sie mit einer Kerze dem Abte, welcher beides auf den Altar legt und mit dem Altartuche¹⁾ zudeckt. Hierauf kniet der Oblat vor dem Altare nieder, kreuzt seine Hände vor der Brust und sagt einmal: *Suscipe me Domine* etc. Der Abt nimmt seine Oblation an, macht ihn der geistlichen Güter des Ordens theilhaftig, spricht noch einige Gebete über ihn, ertheilt ihm den Segen und entlässt ihn in Frieden. Die Oblationsformel wird ins Archiv des Klosters hinterlegt, die Kerze dem Kloster zum Gebrauche überlassen, zum Zeichen, dass der Oblat nicht nur seine Person, sondern auch etwas von seinen Gütern opfert, und dessen Namen in das Register der Oblaten eingetragen. —

5. Bekehrung der Sitten. Der zweite Paragraph der Statuten enthält eine kurzgefasste Lebensregel nach den Vorschriften unseres hl. Vaters Benedictus, welche, so Gott will, später in einem Handbuche für Oblaten weiter ausgeführt werden soll.

6. Der dritte Paragraph enthält die Angabe einiger Andachtsübungen für die Oblaten. Alljährlich sollen sie die Oblation am Feste Mariä-Opferung, wo möglich miteinander, erneuern, allmonatlich der Versammlung oder dem Unterrichte über ihre Pflichten beiwohnen, eine hl. Communion und eine Stunde Anbetung vor dem Allerheiligsten Sacramente verrichten, Täglich die Krone des Herrn oder

¹⁾ Der Ritus der Oblation war in früheren Zeiten verschieden. Zuweilen legte der sich Opfernde das Glockenseil sich um den Hals, oder legte vier Denare auf seinen Kopf und brachte sie dann zum Opfer; zuweilen gebrauchten die erwachsenen Oblaten denselben Ritus, welchen der hl. Benedictus für die Opferung der Kinder (cap. XLIX Regulae) vorschreibt, wie dieses bei Du Cange, Glossarium verb. Oblati in Supplemento berichtet wird. Hier wurde diese letzte Art beibehalten, weil sie früher in den Klöstern von Subjaco im Gebrauche war. In dem Kloster-Archive befinden sich gegen hundert Urkunden von Oblationen; so heisst es unter Anderm in einer Oblation vom 12. März 1309: *Aegidius Arezonus . . . obtulit se et obligavit Monasterio Sublacensi per pannum altaris et stolam et in manibus et per manus . . . Prioris etc. . . . bona suam qui Aegidius oblatus obedientiam et reverentiam Priori supradicto . . . promisit.* Gedachter Aegidius war verheirathet. — Ex Archivio Sacri Monri Sublacensis. Arca XXII Nr. 3.

wenigstens sechs Vaterunser und Ave beten und als ihre besonderen Patrone die hl. Franzisca Romana und den hl. Heinrich verehren. Doch die Haupt-Andacht der Oblaten besteht nicht in dem Hersagen dieser Gebete, sondern in der innigen und lebendigen Theilnahme am „opus Dei,“ an den öffentlichen Gebeten der Kirche; die Devise wie auch der Hauptzweck der Verbrüderung der weltlichen Oblaten des hl. Benedictus ist:

Ut in omnibus glorificetur Deus.

Das Todtenbuch des Cistercienserstiftes Goldenkron in Böhmen.

Nach einer Abschrift vom Jahre 1684 edirt von Franz Schmidt
Clericus S. O. Cist. (in Hohenfurt).

Eine Veröffentlichung des Goldenkroner Necrologs hat bislang auf sich warten lassen. Zwar haben Pangerl (in seinem Urkundenbuche v. Goldenkron Font. rer. Aust. XXXVII) und Frind (in seiner Kirchengeschichte Böhmens) einige Notizen aus diesem Todtenbuche gebracht — das Todtenbuch selbst aber bekamen sie nie in ihre Hände. Was sie mittheilten, entlehnten sie aus Chroniken, Compilationen u. s. w. — also aus secundären Quellen.

Ich glaube mir daher die Geschichtsforscher, namentlich aber die Ordenshistoriker zum Danke zu verpflichten, wenn ich einzelne Fragmente des Necrologs, insoweit sie eben Interesse verdienen und historischen Werth haben, mittheile.

Das Necrolog zerfällt in 4 Theile; — ein fünfter Theil die Namen und Todestage der Wohlthäter des Stiftes enthaltend, der wohl das meiste Interesse beanspruchen würde, fehlt leider!

Aber auch ohne diesen Theil wird der Historiker des geschichtlich Werthvollen genug finden.

I.

Nomina defunctorum Religiosorum S. O. Cist. in
diversis monasteriis secundum annos in Necrologio
Spineae-Coronae consignatorum.

Januarius. 22. Andreas Pachmann, huius loci Abbas 1637.

30. Christophorus Wurzer, Sacerdos et Parochus in
Tisch,¹⁾ Professus h. l. 1659.

Februarius. 17. Blasius, Abbas h. l. 1535.

» Johannes Wagnerek, Senior, Profess. 56 annis,
Sacerd. 50, caecus ante mortem 3 annis. 1674.

20. Joannes Störzerus, Confessarius Aulae B. Mariae,
Prof. Altovadi 1599.

¹⁾ Goldenkroner Pfarre, bei Krummau.